



Gebührensatzung

Integratives Kath. Kinderhaus St. Johannes

Inhalt

- § 1 **Gebührensschuldner**
- § 2 **Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**
- § 3 **Gebühren**
- § 4 **Umbuchungsgebühr**
- § 5 **Ermäßigung**
- § 6 **Festsetzung der Gebühren**
- § 7 **Geltungsbereich/ Inkrafttreten**

Gebühren des Kinderhauses St. Johannes

§ 1 Gebührenschildner

Schildner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschildner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Gebührenpflicht bezieht sich auf **12 Monate** und besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung und während der Ferienzeit.

Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Schuljahres bzw. bis zum Schuleintritt des Kindes, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wird.

2. Der Beitrag ist bis zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.

3. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

§ 4 Gebühren

Für den Besuch des Kinderhauses ist ein Beitrag in folgender Höhe zu entrichten.

a) *Anmeldegebühr:*

Eine Anmeldegebühr in Höhe von **8 €** wird einmalig beim ersten Monatsbeitrag abgebucht.

b)

	Kindergartenbeitrag	Krippenbeitrag
bis zu 4 Stunden	100,- €	189,- €
bis zu 5 Stunden	110,- €	210,- €
bis zu 6 Stunden	122,- €	231,- €
bis zu 7 Stunden	134,- €	252,- €
bis zu 8 Stunden	147,- €	273,- €
bis zu 9 Stunden	162,- €	294,- €

Spielgeld	monatlich	5,- €
Getränkergeld	monatlich	3,- €
Mittagessen	pro Essen	3,40 €

Ab einer Buchungszeit bis 14.00 Uhr ist das Mittagessen für die Kinder verpflichtend.

Der Betrag wird per Lastschriftinzug erhoben!

§ 5 Umbuchungsgebühr

Bei jeder Umbuchung der Betreuungszeit werden 5 € an Verwaltungskosten berechnet. Der Betrag wird per Lastschriftinzug erhoben!

Ein Wechsel der Buchungszeit ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Während der letzten drei Monate des Schuljahres (Juni - August) ist das Zurückbuchen der Buchungszeit nicht möglich.

Eine Buchungszeiterhöhung kann nur dann vorgenommen werden, wenn sich die Buchungszeiten mit den Personalstunden decken. Hierfür gilt die vorherige Abklärung mit der Leitung und dem Träger.

§ 6 Ermäßigungen

1. Der Beitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag beim zuständigen Jugendamt ermäßigt oder erlassen werden. (Nach Grundlagen des SGB VII, KJHG, §§ 22 und 90)

2. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie die Einrichtung zur gleichen Zeit, so wird eine Geschwisterermäßigung gewährt.

- Für das zweite Kind wird die Gebühr um 1/3 ermäßigt.
- Für das dritte Kind wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

3. Das Getränkegeld, sowie das Mittagessengeld unterliegen nicht der o.g. Ermäßigung.

4. Bei vorzeitiger Einschulung sollten Eltern den Antrag spätestens bis zum 30. September eines Kinderhausjahres bei der örtlichen Grundschule stellen, um eine Auszahlung des Vorschulzuschusses für alle 12 Monate erhalten zu können.

§ 7 Festsetzung der Gebühren

Die Änderung der Gebühren durch den Träger kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

§ 8 Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für das oben genannte Kinderhaus und tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Mauern, Februar 2022


.....
Trägervvertretung – Bärbel Zeilhofer-Varma


.....
Einrichtungsleitung – Sabine Huber

